



Protokollauszug vom

07.05.2025

Departement Soziale / Departementssekretariat (Beiträge an Organisationen):

Zusatzkredit von jährlich wiederkehrend 18'000 Franken für die Schuldenberatung Kanton Zürich

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/20

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Schuldenberatung Kanton Zürich wird ab 2025 ein Zusatzkredit von jährlich wiederkehrend maximal 18'000 Franken bewilligt und dem Globalkredit der Produktgruppe Beiträge an Organisationen (PG 651) belastet. Ab 2025 werden der Schuldenberatung Kanton Zürich damit jährlich wiederkehrende Beiträge von maximal 47'000 Franken ausgerichtet.
2. Das Departement Soziales wird beauftragt, den städtischen Beitrag an die Schuldenberatung Kanton Zürich in der Höhe von 47'000 Franken im Budget 2026 und FAP 2027 bis 2029 einzustellen.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Departement Soziales mit der Schuldenberatung Kanton Zürich Leistungsvereinbarungen mit einer Laufdauer von jeweils maximal vier Jahren abschliesst.
4. Mitteilung an: Departement Soziales, Departementssekretariat; Schuldenberatung Kanton Zürich (via Departement Soziales); Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Verschuldung von Privatpersonen ist ein aktuelles sozialpolitisches Problem mit hohen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgekosten. Der ständige Druck durch die Schulden kann das Entstehen vielfältiger Probleme begünstigen. So haben Menschen mit Schulden zum Beispiel ein höheres Risiko, arbeitslos zu werden. Einträge im Betreibungsregister behindern den Weg zurück in die Arbeitswelt zusätzlich. Das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit und entsprechender Desintegration ist grösser. Neben dem persönlichen Leid der Betroffenen können Folgeprobleme von Schulden zum beträchtlichen Kostenfaktor für die öffentliche Hand werden: Erhöhte Kosten im Gesundheitswesen, höhere Ausgaben der Arbeitslosenkassen und der Gemeindesozialdienste, Übernahme unbezahlter Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenkassen durch die öffentliche Hand, administrative Umtriebe, entgangene Steuereinnahmen usw. Schuldenberatung und Schuldensanierung haben das Ziel, einer Desintegration der Betroffenen entgegenzuwirken, sie in allen Belangen zu stabilisieren und ihnen Perspektiven aufzuzeigen und sie so weit wie nötig zu begleiten. Das Ziel einer Schuldensanierung ist, die Schulden auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Die verschuldete Person soll befähigt werden, ihre finanziellen Verpflichtungen und die laufenden Lebenskosten sowie die persönlichen Bedürfnisse so zu gestalten, dass sie durch das eigene Einkommen und somit ohne Unterstützung kommunaler oder privater Institutionen gedeckt werden können.

Rechtlich handelt es sich bei der Schuldenberatung um eine spezialisierte persönliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1) und die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11), deren Finanzierung in der Regel über die Wohngemeinde erfolgt.

Bei der Schuldenberatung Kanton Zürich handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, der im ganzen Kanton Zürich seit mehr als 30 Jahren professionelle Beratung bei Schuldenfragen anbietet und damit einen wichtigen Beitrag zur Integration und Prävention leistet. Aufgrund des Leistungsausweises ist die Beratungsstelle aus dem Zürcher Sozialwesen nicht mehr wegzudenken. Der Verein wird vom Kanton Zürich unterstützt und hat darüber hinaus mit dem grössten Teil der Zürcher Gemeinden Leistungsvereinbarungen.

Die Schuldenberatung Kanton Zürich führt seit ihrer Gründung im Jahr 1991 im Auftrag der Stadt Winterthur Schuldenberatungen und Schuldensanierungen durch. Seit 2017 erfolgt die Ausrichtung des städtischen Beitrags im Rahmen einer ausführlichen Leistungsvereinbarung, in der die Leistungen, deren Vergütung und die Berichterstattung geregelt sind.

2. Inhalt und Vergütung der Leistungen

Die mit der Schuldenberatung Kanton Zürich vereinbarten Leistungen umfassen die sogenannte Basisleistung (vgl. lit. a) sowie die Grundberatungen (vgl. lit b).

a) Basisleistung

Zu den Basisleistungen gehören:

- Aufbereitung des Know-hows im Bereich Schulden für verschiedene Anspruchsgruppen
- Telefonische Beratung sozialtätiger Personen
- Aufnahmegespräche, telefonische Beratung von verschuldeten Personen, Angehörigen und Arbeitgebenden etc
- Gratis Beratungsangebote «Moneythek» & «Moneychat»
- Abrufen von Informationsmaterial der Schuldenberatung
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Abgeltung der Basisleistung erfolgt pauschal. Bis 2023 wurde dafür eine jährliche Vergütung in der Höhe von 6'665 Franken ausgerichtet. Dieser seit 2012 geltende Beitrag wurde per 2024 erhöht auf 12'000 Franken pro Jahr. Begründet wurde die Erhöhung mit den in den letzten Jahren stark gestiegenen Kosten sowie mit der Erweiterung des Angebots. Um einen niederschweligen Zugang zu den Dienstleistungen zu ermöglichen, wurde u.a. per Frühjahr 2018 neu Gratisberatungen in Form der Moneythek und per Herbst 2022 des Moneychats eingeführt. Der Pauschalbeitrag wird zudem neu aufgrund der Anzahl der Einwohner:innen einer Gemeinde berechnet (Stichtag 31.12.2022).

Die Erhöhung der Vergütung für die Basisleistung ist – auch wenn neu fast das Doppelte verlangt wird – nachvollziehbar. Zum einen hat die Beratungsstelle ihr Angebotspaket mit sinnvollen Dienstleistungen zur Förderung eines niederschweligen Zugangs zur Beratungsstelle erweitert, zum andern wurde der Beitrag über lange Jahre nicht den gestiegenen Kosten angepasst.

b) Grundberatung

Bei der Grundberatung handelt es sich um eine persönliche, über mehrere Stunden andauernde Beratung der verschuldeten Person, die Folgendes umfasst:

- Analyse IST-Zustand
- Je nach Ergebnis Korrektur des Budgets, Schuldeninventar, rechtliche Abklärungen, Aufzeigen von Perspektiven, Optimierungs- und Lösungsvorschläge, Musterbriefe, Berichte, evt. Gesuche an Stiftungen
- Verhandlung mit Gläubigern

- Bei Schuldensanierungen: Verhandlung mit den Gläubigern, Begleitung Teillohnverwaltung über Beratungsstelle. Aufgrund der höheren Arbeitsbelastung wird den Klient:innen ein sozial verträgliches Honorar verrechnet.

Die Vergütung der Grundberatungen richtet sich nach der Anzahl der von der Schuldenberatung effektiv erbrachten Beratungen bzw. nach der Anzahl der Fälle. Von 2007 bis Ende 2023 betrug die Abgeltung pauschal 600 Franken pro Grundberatung. Per 2024 wurde der Tarif erhöht auf 700 Franken pro Grundberatung. Begründet wurde die Erhöhung mit der zunehmenden Komplexität und Dauer der Beratungen. So seien vermehrt rechtliche Aspekte von Forderungen zu klären und entsprechende Interventionen durchzuführen. Die durchschnittliche Dauer einer Grundberatung sei in den letzten Jahren von durchschnittlich 6 auf durchschnittlich 8.5 Stunden pro Fall angestiegen.

Seit anfangs 2017 bietet die Schuldenberatung die persönlichen Beratungen für Personen mit Wohnsitz in Winterthur und Umgebung an einem Tag in der Woche in den Räumlichkeiten der Frauenzentrale Winterthur an.

3. Beitrag Stadt Winterthur

a) Zur Höhe des Beitrags

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung kauft die Stadt Winterthur bei der Schuldenberatung Kanton Zürich sowohl die Basisleistung (Paket 1) als auch die Grundberatung (Paket 2) für Personen mit Wohnsitz in Winterthur ein.

Für die Basisleistung ist wie ausgeführt eine pauschale Vergütung in der Höhe 6'665 Franken (bis 2023) bzw. von 12'000 Franken (ab 2024) pro Jahr geschuldet.

Die Abgeltung der Grundberatungen richtet sich nach der Anzahl der effektiv erbrachten Beratungen, mit Vereinbarung eines Kostendachs. In den Jahren 2017 bis 2020 wurde je ein Kostendach in der Höhe von 22'800 Franken (38 Grundberatungen à 600 Franken) vereinbart. Aufgrund der Zunahme der Nachfrage wurde das Kostendach ab 2021 bis 2023 auf 27'000 Franken erhöht (45 Grundberatungen à 600 Franken bis 2023). Im 2024 wurde für die Grundberatungen ein Beitrag von 31'500 ausgerichtet (45 Grundberatungen à 700 Franken).

Aus der jährlichen Berichterstattung der Schuldenberatung geht hervor, dass die Anzahl der effektiv erbrachten Grundberatungen die Anzahl der vereinbarten Grundberatungen regelmässig überstiegen hat. In den Jahren 2017 bis 2020 hat die Schuldenberatung zwischen 46 und 50 Grundberatungen durchgeführt, in den Jahren 2021 bis 2024 zwischen 46 und 47 Grundberatungen.

Ab 2025 soll das Kostendach für Grundberatungen deshalb der höheren Nachfrage angepasst und auf maximal 35'000 Franken festgesetzt werden (50 Grundberatungen à 700 Franken). Zu berücksichtigen ist, dass nur die effektiv erbrachten Grundberatungen vergütet werden. Sollten weniger als 50 Grundberatungen durchgeführt werden, fällt die Vergütung geringer aus.

Unter Berücksichtigung der Abgeltung der Basisleistung in der Höhe von 12'000 Franken (Paket 1) und einem Kostendach von 35'000 Franken für die Abgeltung der Grundberatungen (Paket 2) ist ab 2025 ein Zusatzkredit von 18'000 Franken zu bewilligen. Ab 2025 werden der Schuldenberatung Kanton Zürich damit jährlich wiederkehrende Beiträge in der Höhe von 47'000 Franken ausgerichtet.

b) Zur Budgetierung

Infolge der gestiegenen Nachfrage nach Grundberatungen wurde der für den Beitrag an die Schuldenberatung budgetierte und vom Departement bewilligte Betrag von 29'000 Franken (Basisleistung und Grundberatungen) in den Jahren 2021 bis 2023 um jeweils 5'000 Franken und im Jahr 2024 infolge der Erhöhung der Tarife um rund 14'000 Franken überschritten.

Für das Budget 2025 wurde zwar die Erhöhung der Nachfrage, nicht aber die Erhöhung der Tarife berücksichtigt. Budgetiert wurde deshalb lediglich ein Betrag von 34'000 Franken, weshalb es im 2025 nochmals zu einer Überschreitung des für die Beratungsstelle budgetierten Betrags kommen wird.

Der wiederkehrende Beitrag an die Schuldenberatung Kanton Zürich ist in der Produktegruppe Beiträge an Organisationen abgebildet. Diese umfasst wiederkehrende Beiträge in der Höhe von mehr als 80 Millionen Franken (Nettoglobalkredit Rechnung 2024: 83'329'792 Franken). Das Departement Soziales ist zu beauftragen, den städtischen Beitrag an die Schuldenberatung Kanton Zürich in der Höhe von 47'000 Franken im Budget 2026 und FAP 2027 bis 2029 einzustellen.

4. Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich grundsätzlich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungs- und Zusatzkredit – wie dies hier der Fall ist – die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags (vgl. § 109 Gemeindegesetz). Für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken bis 100'000 Franken ist gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadtrat zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Bei der Schuldenberatung Kanton Zürich handelt es sich um ein in Winterthur gut etabliertes Angebot, auf eine Medienmitteilung zur Erhöhung des Beitrags wird deshalb verzichtet. Eine spezielle interne Kommunikation ist nicht erforderlich.